



**Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen  
Textfassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

AGB-Banken in der bis zum 20. März 2016 gültigen Fassung	AGB-Banken in der ab dem 21. März 2016 gültigen Fassung
<p><b>Nr.13 Abs. 2 Satz 5:</b></p> <p>„Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthält.“</p>	<p><b>Nr.13 Abs. 2 Satz 5:</b></p> <p>„Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. <u>Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.</u>“</p>
<p><b>Nr.19 Abs. 3 Satz 2,1. Spiegelstrich:</b></p> <p>„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, -wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren oder“</p>	<p><b>Nr.19 Abs. 3 Satz 2,1. Spiegelstrich:</b></p> <p>„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, - wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; <u>bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder</u>“</p>
	<p><b>Neue Nr.19 Abs. 5:</b></p> <p><b><u>„(5) Kündigung von Basiskontoverträgen</u></b> <u>Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.“</u></p> <p><b>Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6</b></p>